



INHALT: Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid: Tektur zur BV III 20180080 Sanierung und Nutzungsänderung des Kramerbräu-Anwesens mit Ersatzbau im Innenhof; Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes GLKrWG – Einwohnerzahlen am 31.03.2019; Linienverkehr im Nahverkehrsraum des VGI - Tarifgenehmigung zum 01. September 2019, Veröffentlichung des VGI-Tarifs; Schulverband Grundschule Scheyern – Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019; Schulverband Mittelschule Scheyern - Bekanntmachung der Haushaltssatzung;

Landratsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 02.08.2019 dem Aktenzeichen 30/602 BV III 20190536 betreffend die Tektur zu der Baugenehmigung Az. 30/602 BV III 20180080, Sanierung und Nutzungsänderung des Kramerbräu-Anwesens mit Ersatzbau im Innenhof, in Pfaffenhofen auf Flurnummer 172 der Gemarkung Pfaffenhofen (Sonnenstraße 4)

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit bigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 26.07.2019, zugrunde. Die Genehmigung umfasst bezüglich der Nutzung des Restaurants im Erdgeschoss eine Gästezahl von 106 Personen. Im Gastraum im Kellergeschoss umfasst sie eine Nutzung durch 68 Gäste (keine Versammlungsstätte!).
3. Die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 145 BauGB wird erteilt.
4. Standssicherheit:
 - 4.1. Der 1. und 2. Prüfbericht des Prüfenieurs für Standssicherheit Prof. Dr.-Ing. Christian Seiler (siehe Anlagen) sowie die darin aufgeführten Prüfunterlagen sind Bestandteil dieses Baugenehmigungsbescheides und bei der Bauausführung zu beachten.
Die Prüfbemerkungen und Grüneintragungen sind bei der Bauausführung zu beachten!
Hinweis: Die Prüfung ist nicht abgeschlossen; fehlende Unterlagen gemäß Ziffer 9.2 des jeweiligen Prüfberichtes sind noch vorzulegen.
 - 4.2. Bedingung zur Standssicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile:
Im Übrigen (über den Inhalt des 1. und 2. Prüfberichts hinaus) darf mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standssicherheitsnachweis erforderlich ist, erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.
Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
5. Abweichungen:

Die Abweichung Ziffer 5.1 aus dem Genehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20180080 erhält folgende Fassung:

Von § 1 Abs. 2 Versammlungsstättenverordnung (VStättV): Für die Nichtanwendung der VStättV bzw. der Berechnungsformel nach § 1 Abs. 2 VStättV, da entsprechend des

vorgelegten Bestuhlungsplans (eingezeichnet im Erdgeschoss-Grundriss) sowie der beabsichtigten Nutzung nur ein gleichzeitiger Aufenthalt von max. 106 Gästen im Restaurant vorgesehen ist und es keine weiteren Räume gibt, die beide Rettungswege mit dem Restaurant gemeinsam haben (insbesondere nicht der Gastraum im Keller).

Die Abweichung Ziffer 5.2 aus dem Genehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20180080 bleibt erhalten.

Die Abweichung Ziffer 5.3 aus dem Genehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20180080 erhält folgende Fassung:

Von Art. 6 BayBO:

Für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen des Ersatzbaus (Rückgebäude) nach Norden zum Grundstück Fl.Nr. 177 und nach Westen zum Grundstück Fl.Nr. 183 der Gemarkung Pfaffenhofen hin.

Die Abweichung Ziffer 5.4 aus dem Genehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20180080 bleibt erhalten.

Die Abweichung Ziffer 5.5. aus dem Genehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20180080 entfällt.

Die Abweichung Ziffer 5.6 aus dem Genehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20180080 erhält folgende Fassung:

Von Art. 45 Abs. 1 Satz 1 BayBO:

Aufenthaltsräume im Dachgeschoss müssen über der Hälfte ihrer Nutzfläche eine Raumhöhe von mindestens 2,20 m haben, wobei Raumteile mit einer lichten Höhe unter 1,50 m außer Betracht bleiben. Die Wohnungen 11 und 12 (im 1. Dachgeschoss) erfüllen die Mindesthöhe für Aufenthaltsräume nicht.

Die Abweichungen Ziffern 5.7 bis 5.20 aus dem Genehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20180080 bleiben erhalten.

Folgende Abweichungen werden ergänzt und werden gemäß Art. 63 BayBO erteilt:

- Von Art. 43 Nr. 3 BayBO (Müllraum):
Der Müllraum kann nicht unmittelbar vom Freien entleert werden. Die Mülltonnen für die Wohnungen sind im Kellergeschoss des Bauteils A.
- Von Art. 45 Abs. 1 Satz 1 BayBO:
Aufenthaltsräume im Dachgeschoss müssen über der Hälfte ihrer Nutzfläche eine Raumhöhe von mindestens 2,20 m haben, wobei Raumteile mit einer lichten Höhe unter 1,50 m außer Betracht bleiben. Die Galerien der Wohnungen 7 bis 12 erfüllen die Mindesthöhe für Aufenthaltsräume nicht.
- Von Art. 25 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 BayBO:
Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standssicher sein. Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig sein. Da die Hauptgespärre im Dachraum sichtbar bleiben, kann die Brandschutzanforderung an die Holzbauteile nicht erfüllt werden.
- Von Art. 27 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 BayBO:
Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Bei Gebäudeklasse 5 bedeutet dies: feuerbeständig. Es gibt jedoch Durchdringungen von Trennwänden durch Holzbauteile des his-

torischen Dachtragwerkes.

- Von Art. 27 Abs. 4 BayBO:
Die Trennwände sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen. Die letzte Decke im Dachraum wird einschließlich ihrer tragenden und aussteifenden Bauteile jedoch nicht feuerhemmend ausgeführt. Die Wohnungstrennwände wären daher bis unter die Dachhaut zu führen. Die Trennwände enden aber an der innenseitigen Bekleidung der Sparren.
- Von Art. 29 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 BayBO:
Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig sein. Die Decken innerhalb der Maisonettewohnungen werden jedoch ohne Feuerwiderstandsdauer ausgeführt.
- Von Art. 30 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayBO :
Von Brandwänden und Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen Dachgauben aus brennbaren Baustoffen mindestens 1,25 m entfernt sein, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind. Der Abstand einer Dachgaube ist jedoch weniger als 1,25 m zur Brandwand.

6. Auflagen:

6.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:

- 6.1.1. Korrekturen der Bauvorlagen
Bei der Bauausführung sind die Korrekturen der Bauvorlagen zu beachten.
- 6.1.2. Brandschutznachweis/Bauüberwachung
Der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes vom 18.11.2016, geändert mit Datum vom 08.01.2018, 30.04.2018, 28.03.2019 und 04.07.2019 erstellt von Eichensehr Ingenieure, Luitpoldstr. 2 a, 85276 Pfaffenhofen, geprüft am 26.07.2019, sowie die zugehörigen Brandschutzpläne sind Bestandteil der Baugenehmigung und sind einzuhalten.
Sie sind allen an der Baumaßnahme beteiligten Firmen vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.
Der Einbau brandschutzrelevanter Bauteile ist dem Landratsamt Pfaffenhofen vom Bauherrn oder seinem Beauftragten mindestens drei Tage vor Einbaubeginn mitzuteilen. Der Bauherr hat sich von allen Firmen, die brandschutzrelevante Bauteile ausführen und/oder einbauen, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und die Übereinstimmung mit dem geprüften Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes bestätigen zu lassen (siehe Anlage „Unternehmererklärung“). In der jeweiligen Bestätigung muss insbesondere enthalten sein, dass die jeweils geltenden EN/DIN-Normen, Zulassungsbestimmungen und Hersteller-Einbauanleitungen eingehalten sind.
Der Bauherr hat außerdem allen am Bau beteiligten Firmen den geprüften Brandschutznachweis vor Beginn der Baumaßnahme zur Kenntnis zu geben und dies zu bestätigen (siehe Anlage „Bauherrenerklärung“).
Auf Anforderung sind diese Bestätigungen dem Landratsamt, insbesondere bei Kontrollen vor Ort, vorzulegen.
- 6.1.3. Brandmeldeanlage mit Aufschaltung
Dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.lm, Bauamt, ist bis spätestens zur Nutzungsaufnahme eine Bestätigung über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage vorzulegen.
- 6.1.4. ZWANGSGELDANDROHUNG
Für den Fall, dass die Bestätigung über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage nicht fristgerecht vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 5.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten

wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

- 6.1.5. Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).
Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).
- 6.1.6. ZWANGSGELDANDROHUNG
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
- 6.2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:
Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen unter Ziffer 6.2 des ursprünglichen Genehmigungsbescheids vom 07.08.2018, Az.: 30/602 BV III 20180080, erhalten folgende Fassung:
- 6.2.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ in der Fassung vom 26.08.1998 einzuhalten.
- 6.2.2. Die Immissionsschutzrechtliche Ziffer 6.2.2 aus dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20180080 erhält folgende Fassung:
Der Beurteilungspegel der vom gesamten gewerblichen Betrieb ausgehenden Geräusche darf am jeweiligen nächstgelegenen Immissionsort (166, 168, 174, 177, 183, 271, 273, 274, 275 und 276 Gemarkung Pfaffenhofen) die reduzierten Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes von
- | | |
|--------|-------------------------------|
| tags | 54 dB(A) sowie |
| nachts | 39 dB(A) nicht überschreiten. |
- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert im Mischgebiet von
- | | |
|--------|-------------------------------|
| tags | 90 dB(A) sowie |
| nachts | 65 dB(A) nicht überschreiten. |
- Die Tagzeit beginnt um 6:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr. Beurteilungszeit während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ist die volle Nachtstunde.
- 6.2.3. Die Nutzung der Freischankfläche ist bis max. 22:00 Uhr zu beenden.
- 6.2.4. Die Anlieferung von Waren, etc. ist nur zur Tagzeit (6:00 – 22:00 Uhr) über den Innenhof zulässig.
- 6.2.5. Die Fenster der Gaststätte (Keller und Erdgeschoss) sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.
- 6.2.6. In der Gaststätte ist nur leise Hintergrundmusik zulässig. Das Abspielen von Musik im Freien ist nicht erlaubt.

- 6.2.7. Der Betreiber der Gaststätte hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht unnötig durch Lärm gestört wird. Insbesondere ist zum Schutz der Nachtruhe dafür zu sorgen, dass sich die Besucher im Freien nach 22:00 Uhr (z. B. beim Rauchen oder beim Verlassen der Gaststätte) ruhig verhalten.
- 6.2.8. Die im Betrieb anfallenden Abfälle und Reststoffe sind getrennt zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 6.2.9. Die an den Back-, Koch- und Grillstellen anfallenden Dünste sind durch Abzugshauben zu erfassen und einer Abluftreinigung (z.B. Fettfilter) zuzuführen. Die Fettfilter bzw. Abluftreinigungsanlage sind je nach Bedarf zu reinigen bzw. auszutauschen.
- 6.2.10. In den Kühl- und Lüftungsanlagen sind ausreichend dimensionierte Schalldämpfer einzubauen.
- 6.2.11. Die Küchenabluft ist so abzuleiten, dass der Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet ist. Die Kaminmündung muss deshalb den Dachfirst um mindestens 0,4 m überragen. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann eine sog. Deflektorhaube verwendet werden.
- 6.2.12. Bei Aufforderung durch das Landratsamt Pfaffenhofen ist innerhalb von 3 Monaten anhand Schallpegelmessungen bzw. Berechnungen nachzuweisen, dass die o.g. Anforderungen erfüllt sind. Mit der Durchführung der Messungen bzw. Berechnungen ist eine geeignete, nach § 29b BImSchG anerkannte Meßstelle zu beauftragen. Die Meßstelle ist aufzufordern, die Ergebnisse dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
- 6.3. Denkmalschutzrechtliche Auflagen:
- 6.3.1. Die Sanierung hat auf der Grundlage des Maßnahmenkatalogs Denkmalschutz vom 08.01.2018, geändert am 30.04.2018, 01.04.2019, 03.06.2019 sowie 18.06.2019 zu erfolgen.
- 6.3.2. Die Putzarbeiten haben auf Grundlage des Sanierungskonzeptes von Herrn Thomas Schaad vom 25.03.2019 zu erfolgen.
- 6.3.3. Die Dämmung in den Durchgängen sowie zum Innenhof hin darf max. 10 cm betragen.
- 6.3.4. Die Dachdeckung hat entweder in naturroten, nicht engobierten oder in weinroten Biberschwanzziegeln zu erfolgen.
- 6.3.5. Historische Fenster sind zu erhalten und zu reparieren.
- 6.3.6. Alle neuen Fenster sind in Holz auszuführen. Für die Dachflächenfenster ist ein Modell zu wählen, das bündig mit der Dachhaut abschließt. Es ist vorab ein Muster für die Dachflächenfenster über die Untere Denkmalschutzbehörde (UDB) dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) vorzulegen, bevor die Fenster bestellt werden. Für die restlichen Fenster mitsamt den Gaubenfenstern sind zweiflügelige Holzfenster mit echten, glasteilenden Sprossen zu wählen. Auch hier ist vor Bestellung ein Muster über die UDB dem BLfD vorzulegen.
- 6.3.7. Die genaue Gestaltung der Balkonbrüstungen bzw. die Ausführungsdetails sind über die UDB mit dem BLfD abzustimmen.
- 6.3.8. Die Abstimmung aller Maßnahmen im Zuge der Sanierungsmaßnahmen sowie der Modernisierung hat über die UDB mit dem BLfD zu erfolgen. Alle Abweichungen von der Planung sind abzustimmen.
- 6.3.9. Aus dem Bescheid bzw. aus den vorgelegten Plänen und dem abgestimmten Maßnahmenkatalog nicht ersichtliche Maßnahmen an der historischen Substanz dürfen nur nach erneuter Abstimmung mit der UDB sowie dem BLfD erfolgen.
- 6.3.10. Die im Zuge der Durchführung der Bauarbeiten getroffenen Festlegungen und Vereinbarungen der UDB und des BLfD werden Bestandteil der aufgeführten Gesamtauflagen und damit Teil der Baugenehmigung.
- 6.3.11. Bei regelmäßigen Ortsterminen sind aktuelle Fragestellungen abzustimmen.
- 6.3.12. Im Übrigen gelten die denkmalschutzrechtlichen Auflagen der Erstgenehmigung vom 07.08.2018 weiterhin fort.
- 6.3.13. Weitere Auflagen aus denkmalschutzrechtlichen Gründen, die sich aus dem Fortschritt der Arbeiten ergeben, bleiben vorbehalten.
- 6.4. Auflagen der Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen:
- Folgende Auflage der Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen wird ergänzt (die übrigen Auflagen unter Ziffer 6.4. des Genehmigungsbescheides Au.: 30/602 BV III 20180080 behalten ihre Gültigkeit):
- Flächen für die Feuerwehr: Feuerwehrezufahrt sowie Aufstell- und Bewegungsflächen/Zugang zum Objekt
Die Zufahrten und Flächen sind gemäß der „Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen. Die Zufahrten sind mit Hinweiszeichen nach DIN 4066, Größe 3, zu beschildern. Eventuell weitergehende Beschilderungen wie Zufahrtsplan etc. sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- Die vorgesehene Aufstellfläche im öffentlichen Straßenbereich ist mit der Straßenverkehrsbehörde vorab abzustimmen und vor Inbetriebnahme gemäß StVO zu beschildern. Das Ergebnis ist der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.
- Jede Zugangstüre zum Objekt muss von der Feuerwehr von außen mit dem Objektschlüssel zu öffnen sein.
7. Hinweise: nicht widergegeben
8. Kosten:
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 7.838,00 € erhoben.
- Rechtsbehelfsbelehrung
- Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
- Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München
- schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.
- Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.
- Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 14.08.2019 bis einschließlich 13.09.2019

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 06.08.2019

Martin Wolf, Landrat

Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes –GLKrWG-; Einwohnerzahlen am 31. März 2019

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Bekanntmachung vom 31.07.2019 die nach Art. 55 Abs. 1 GLKrWG für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020 relevanten Einwohnerzahlen wie folgt veröffentlicht. Es handelt sich dabei um den Bevölkerungsstand zum 31. März 2019. Die Einwohnerzahlen wurden auf Basis Zensus 2011 fortgeschrieben.

Bevölkerungsstand vom 31.03.2019

09186000	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09186113	Baar-Ebenhausen	5 427
09186116	Ernsgaden	1 668
09186122	Geisenfeld, St	11 401
09186125	Gerolsbach	3 585
09186126	Hettenshausen	2 145
09186128	Hohenwart, M	4 753
09186130	Ilmmünster	2 258
09186132	Jetzendorf	3 109
09186137	Manching, M	12 702
09186139	Münchsmünster	3 060
09186143	Pfaffenhofen a.d.Ilm, St	25 983
09186144	Pörnbach	2 159
09186146	Reichertshausen	4 979
09186147	Reichertshofen, M	8 224
09186149	Rohrbach	6 003
09186151	Scheyern	4 929
09186152	Schweitenkirchen	5 261
09186158	Vohburg a.d.Donau, St	8 337
09186162	Wolnzach, M	11 650
	zusammen	127 633

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 05.08.2019

60/0132.0/0250

Martin Wolf, Landrat

Linienverkehre im Nahverkehrsraum des VGI; Tarifgenehmigung zum 01. September 2019 – Veröffentlichung des VGI-Tarifs

Die Regierung von Oberbayern hat der Tarifierfassung des VGI-Tarifs zum 1. September 2019 mit Bescheid vom 17. Juli 2019 gem. § 39, 45 PBefG für die Region Ingolstadt zugestimmt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 07.08.2019

64/851

Martin Wolf, Landrat

s. Anlage 1: Tarifzonenplan Pfaffenhofen 2019 - VGI

Schulverband Grundschule Scheyern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Grundschule Scheyern (Geschäftsführende Gemeinde Scheyern, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm), nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde

I.
Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband Grundschule folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **341.000,-- €**

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **31.500,-- €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **300.600,00 €** festgesetzt (**Umlagesoll**).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **16.700,00 €** festgesetzt.

c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2018 von insgesamt **167 Schülern** (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im **Verwaltungshaushalt** **1.800,00 €**
im **Vermögenshaushalt** **100,00 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurden in der Gemeindeverwaltung Scheyern, Ludwigstr. 2, 85298 Scheyern, -Kämmerei, Zi.Nr. 12- niedergelegt

und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt.

. (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Scheyern, 08.08.2019

Manfred Sterz, Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Mittelschule Scheyern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Mittelschule Scheyern (Geschäftsführende Gemeinde Scheyern, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm), nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband Mittelschule folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **552.000,-- €**

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **61.000,-- € ab.**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **371.700,-- €** festgesetzt (**Umlagesoll**).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **17.700,-- €** festgesetzt.

c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2018 von insgesamt **118 Schülern** (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im **Verwaltungshaushalt** **3.150,00 €**

im **Vermögenshaushalt** **150,00 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

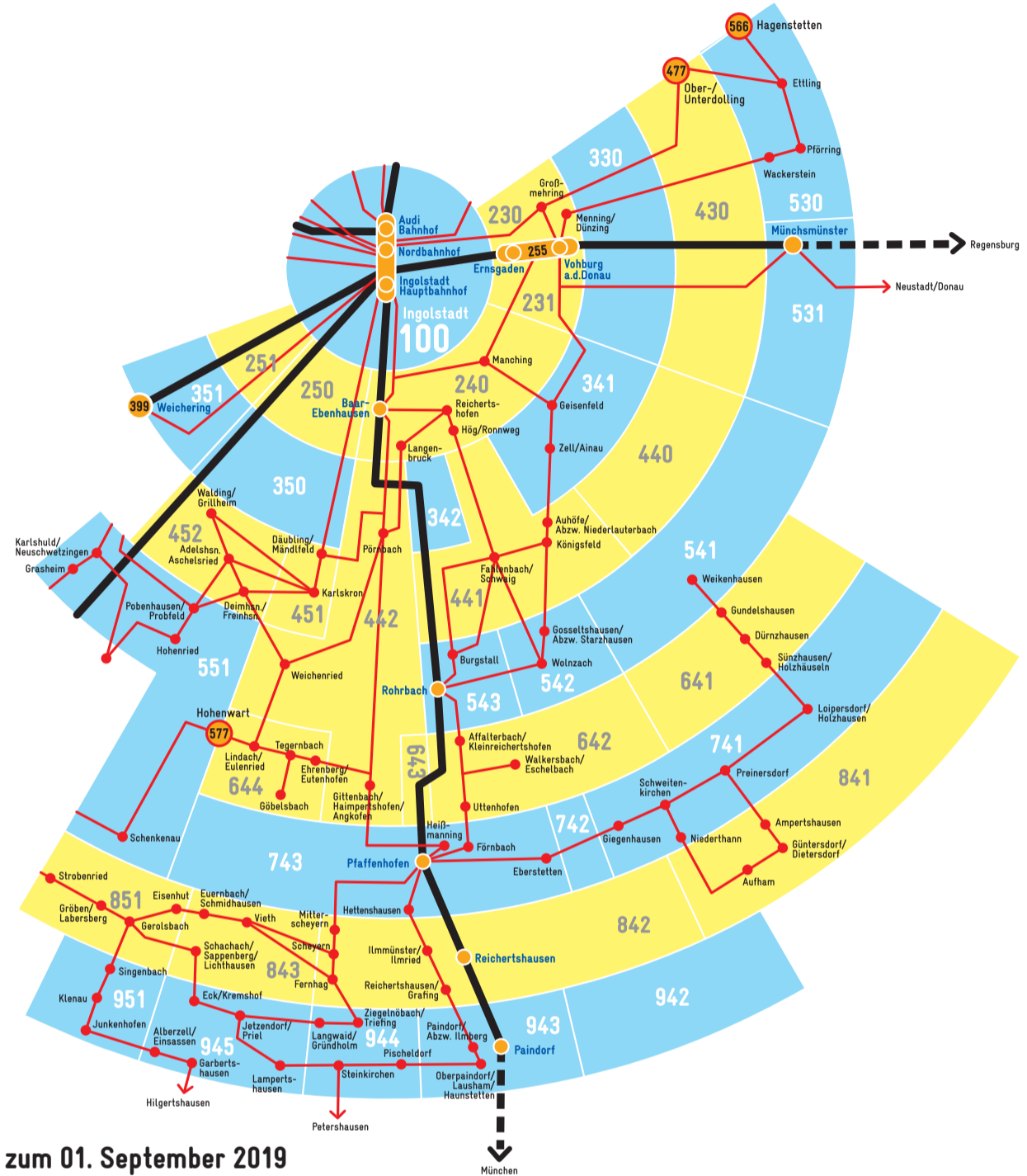
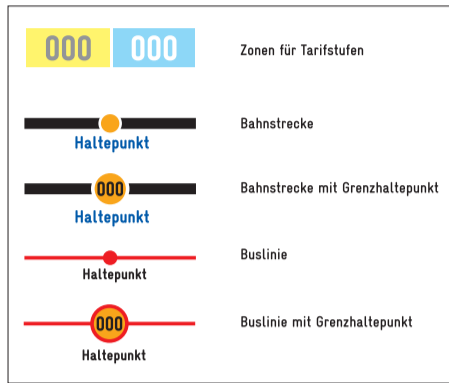
Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurden in der Gemeindeverwaltung Scheyern, Ludwigstr. 2, 85298 Scheyern, -Kämmerei, Zi.Nr. 12- niedergelegt

und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Scheyern, 08.08.2019

Manfred Sterz, Schulverbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 13.08.2019



Tarifblatt Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt zum 01. September 2019

Fahrscheinart	Kurzstrecke	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4	Tarifstufe 5	Tarifstufe 6	Tarifstufe 7	Tarifstufe 8	Tarifstufe 9	Tarifstufe 10	Tarifstufe 11	Tarifstufe 12	Tarifstufe 13	Tarifstufe 14	Tarifstufe 15	Tarifstufe 16	Tarifstufe 17	Tarifstufe 18	Tarifstufe 19	Tarifstufe 20
Einzelfahrkarte Erwachsene		2,40 €	3,10 €	3,90 €	4,70 €	5,60 €	6,50 €	7,20 €	7,90 €	8,50 €	9,40 €	10,00 €	10,60 €	11,20 €	12,00 €	12,70 €	13,30 €	14,10 €	14,70 €	15,40 €	16,30 €
Einzelfahrkarte Kind *		1,20 €	1,50 €	1,90 €	2,30 €	2,70 €	3,10 €	3,40 €	3,70 €	4,00 €	4,40 €	4,70 €	5,00 €	5,40 €	5,70 €	6,00 €	6,30 €	6,70 €	7,00 €	7,40 €	7,80 €
Tageskarte		4,70 €	6,20 €	7,70 €	9,60 €	11,20 €	13,00 €	14,50 €	15,90 €	17,20 €	18,60 €	20,00 €	21,20 €	22,50 €	24,00 €	25,30 €	26,60 €	28,10 €	29,40 €	30,90 €	32,50 €
Partner Tageskarte		8,30 €	11,30 €	14,20 €	17,10 €	20,30 €	23,50 €	26,00 €	28,50 €	31,10 €	33,60 €	36,00 €	38,50 €	41,10 €	43,50 €	46,00 €	48,50 €	50,80 €	53,00 €	55,70 €	58,50 €
6er-Karte		12,40 €	16,50 €	20,90 €	25,20 €	30,10 €	34,90 €	39,70 €	42,70 €	46,10 €	50,20 €	53,60 €	57,00 €	60,50 €	64,50 €	68,00 €	71,40 €	75,60 €	79,00 €	83,10 €	87,60 €
6er-Karte Kind *		6,20 €	8,00 €	10,20 €	12,40 €	14,20 €	16,10 €	17,90 €	19,60 €	21,20 €	23,40 €	25,00 €	26,70 €	28,20 €	29,90 €	31,50 €	33,10 €	35,30 €	37,00 €	39,10 €	41,30 €
Monatskarte Erwachsene		58,00 €	76,50 €	99,00 €	118,00 €	140,50 €	164,00 €	182,50 €	198,50 €	218,00 €	237,00 €	244,50 €	261,50 €	279,00 €	296,50 €	313,50 €	330,50 €	344,50 €	357,50 €	374,50 €	393,00 €
9:00 Uhr-Karte		45,50 €	60,00 €	75,50 €	91,00 €	108,00 €	125,50 €	141,50 €	154,50 €	169,00 €	183,00 €	192,50 €	206,00 €	219,50 €	232,50 €	246,50 €	260,00 €	271,50 €	282,50 €	296,50 €	311,50 €
Monatskarte Schüler/Azubi		46,50 €	62,00 €	75,00 €	92,00 €	109,50 €	127,00 €	143,00 €	156,00 €	171,00 €	186,00 €	192,50 €	206,00 €	219,50 €	232,50 €	246,50 €	260,00 €	271,50 €	282,50 €	296,50 €	311,50 €
Ferienticket		20,00 €	29,50 €	44,50 €	52,50 €	63,50 €	74,00 €	84,00 €	90,00 €	99,50 €	107,00 €	111,50 €	119,00 €	127,00 €	135,00 €	142,50 €	151,00 €	157,00 €	163,50 €	171,50 €	180,00 €
Monatskarte Senioren		49,50 €	65,50 €	84,00 €	100,00 €	119,00 €	138,00 €	155,50 €	169,50 €	185,00 €	200,50 €	211,50 €	227,00 €	242,50 €	258,00 €	273,50 €	289,00 €	301,50 €	314,00 €	330,00 €	346,50 €
Wochenkarte Erwachsene		22,00 €	26,50 €	32,50 €	37,50 €	44,50 €	52,00 €	58,50 €	64,00 €	69,50 €	74,50 €	75,00 €	80,00 €	84,50 €	89,00 €	93,00 €	98,50 €	103,00 €	107,00 €	112,50 €	118,00 €
Wochenkarte Schüler/Azubi		19,50 €	21,50 €	25,50 €	29,00 €	36,00 €	41,00 €	47,00 €	50,00 €	54,50 €	59,00 €	59,50 €	63,50 €	66,50 €	69,50 €	74,00 €	77,50 €	81,00 €	84,50 €	88,50 €	92,50 €
Jahreskarte		574,00 €	727,50 €	943,00 €	1.127,00 €	1.345,00 €	1.552,50 €	1.747,50 €	1.896,50 €	2.077,00 €	2.255,00 €	2.326,50 €	2.488,50 €	2.654,00 €	2.814,50 €	2.974,50 €	3.146,00 €	3.274,50 €	3.405,00 €	3.571,00 €	3.744,50 €
DonauCard Senior 9:00 Uhr		454,00 €	605,00 €	762,00 €	919,00 €	1.092,00 €	1.265,00 €	1.427,00 €													
Job-Ticket Premium Rabattstufe 1 (für 1 Jahr)		488,00 €	618,00 €	802,00 €	958,00 €	1.143,00 €	1.320,00 €	1.485,00 €	1.612,00 €	1.765,00 €	1.917,00 €	1.978,00 €	2.115,00 €	2.256,00 €	2.392,00 €	2.528,00 €	2.674,00 €	2.783,00 €	2.894,00 €	3.035,00 €	3.183,00 €
Job-Ticket Premium Rabattstufe 2 (für 1 Jahr)		431,00 €	546,00 €	707,00 €	845,00 €	1.009,00 €	1.164,00 €	1.311,00 €	1.422,00 €	1.558,00 €	1.691,00 €	1.745,00 €	1.866,00 €	1.991,00 €	2.111,00 €	2.231,00 €	2.360,00 €	2.456,00 €	2.554,00 €	2.678,00 €	2.808,00 €
Job-Ticket Rabattstufe 1 (für 1 Jahr)		373,00 €	473,00 €	613,00 €	733,00 €	874,00 €	1.009,00 €	1.136,00 €	1.233,00 €	1.350,00 €	1.466,00 €	1.512,00 €	1.618,00 €	1.725,00 €	1.829,00 €	1.933,00 €	2.045,00 €	2.128,00 €	2.213,00 €	2.321,00 €	2.434,00 €
Job-Ticket Rabattstufe 2 (für 1 Jahr)		316,00 €	400,00 €	519,00 €	620,00 €	740,00 €	854,00 €	961,00 €	1.043,00 €	1.142,00 €	1.240,00 €	1.280,00 €	1.369,00 €	1.460,00 €	1.548,00 €	1.636,00 €	1.730,00 €	1.801,00 €	1.873,00 €	1.964,00 €	2.059,00 €
Job-Ticket Rabattstufe 1 (für 1/2 Jahr)		258,00 €	327,00 €	424,00 €	507,00 €	605,00 €	699,00 €	786,00 €	853,00 €	934,00 €	1.014,00 €	1.046,00 €	1.120,00 €	1.194,00 €	1.266,00 €	1.337,00 €	1.415,00 €	1.472,00 €	1.531,00 €	1.606,00 €	1.684,00 €
Job-Ticket Rabattstufe 2 (für 1/2 Jahr)		230,00 €	291,00 €	377,00 €	451,00 €	538,00 €	621,00 €	699,00 €	759,00 €	831,00 €	902,00 €	931,00 €	996,00 €	1.062,00 €	1.126,00 €	1.190,00 €	1.258,00 €	1.310,00 €	1.362,00 €	1.428,00 €	1.497,00 €

nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
 nur gültig in den Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299, 330, 341, 342, 399, 430 und 530, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

Fahrerverkauf (nur möglich im Busverkehr)

Fahrscheinart	Kurzstrecke	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4	Tarifstufe 5	Tarifstufe 6	Tarifstufe 7	Tarifstufe 8	Tarifstufe 9	Tarifstufe 10	Tarifstufe 11	Tarifstufe 12	Tarifstufe 13	Tarifstufe 14	Tarifstufe 15	Tarifstufe 16	Tarifstufe 17	Tarifstufe 18	Tarifstufe 19	Tarifstufe 20
Einzelfahrkarte Erwachsene	1,80 €	2,70 €	3,30 €	4,40 €	5,30 €	6,20 €	7,40 €	8,00 €	8,60 €	9,50 €	10,30 €	10,50 €	11,10 €	11,90 €	12,60 €	13,20 €	13,90 €	14,60 €	15,20 €	16,00 €	16,90 €
Einzelfahrkarte Kind *	0,80 €	1,50 €	1,90 €	2,30 €	2,70 €	3,20 €	3,60 €	4,00 €	4,30 €	4,70 €	4,90 €	5,00 €	5,40 €	5,70 €	6,00 €	6,30 €	6,70 €	7,00 €	7,30 €	7,60 €	8,00 €
Tageskarte		5,40 €	6,80 €	8,60 €	10,40 €	12,40 €	14,60 €	16,00 €	17,30 €	18,70 €	20,30 €	20,80 €	22,10 €	23,60 €	24,90 €	26,10 €	27,70 €	28,90 €	30,30 €	31,70 €	33,40 €
Partner Tageskarte		9,20 €	12,50 €	15,30 €	18,60 €	22,80 €	25,90 €	28,70 €	31,30 €	34,00 €	36,50 €	37,80 €	39,70 €	42,70 €	45,20 €	47,70 €	50,20 €	52,50 €	54,70 €	57,30 €	60,20 €
Nachtkarte		3,70 €	4,40 €	5,70 €	6,70 €	7,80 €	8,80 €	9,70 €													
6er-Karte		12,40 €	16,50 €	20,90 €	25,20 €	30,10 €	34,90 €	39,70 €	42,70 €	46,10 €	50,20 €	53,60 €	57,00 €	60,50 €	64,50 €	68,00 €	71,40 €	75,60 €	79,00 €	83,10 €	87,60 €
6er-Karte Kind *		6,20 €	8,00 €	10,20 €	12,40 €	14,20 €	16,10 €	17,90 €	19,60 €	21,20 €	23,40 €	25,00 €	26,70 €	28,20 €	29,90 €	31,50 €	33,10 €	35,30 €	37,00 €	39,10 €	41,30 €
Monatskarte Erwachsene		58,00 €	76,50 €	99,00 €	118,00 €	140,50 €	164,00 €	182,50 €	198,50 €	218,00 €	237,00 €	244,50 €	261,50 €	279,00 €	296,50 €	313,50 €	330,50 €	344,50 €	357,50 €	374,50 €	393,00 €
9:00 Uhr-Karte		45,50 €	60,00 €	75,50 €	91,00 €	108,00 €	125,50 €	141,50 €	154,50 €	169,00 €	183,00 €	192,50 €	206,00 €	219,50 €	232,50 €	246,50 €	260,00 €	271,50 €	282,50 €	296,50 €	311,50 €
Monatskarte Schüler/Azubi		46,50 €	62,00 €	75,00 €	92,00 €	109,50 €	127,00 €	143,00 €	156,00 €	171,00 €	186,00 €	192,50 €	206,00 €	219,50 €	232,50 €	246,50 €	260,00 €	271,50 €	282,50 €	296,50 €	311,50 €
Monatskarte Senioren		49,50 €	65,50 €	84,00 €	100,00 €	119,00 €	138,00 €	155,50 €	169,50 €	185,00 €	200,50 €	211,50 €	227,00 €	242,50 €	258,00 €	273,50 €	289,00 €	301,50 €	314,00 €	330,00 €	346,50 €
Wochenkarte Erwachsene		22,00 €	26,50 €	32,50 €	37,50 €	44,50 €	52,00 €	58,50 €	64,00 €	69,50 €	74,50 €	75,00 €	80,00 €	84,50 €	89,00 €	93,00 €	98,50 €	103,00 €	107,00 €	112,50 €	118,00 €
Wochenkarte Schüler/Azubi		19,50 €	21,50 €	25,50 €	29,00 €	36,00 €	41,00 €	47,00 €	50,00 €	54,50 €	59,00 €	59,50 €	63,50 €	66,50 €	69,50 €	74,00 €	77,50 €	81,00 €	84,50 €	88,50 €	92,50 €

nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
 nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 199), berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
 nur gültig in den Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299, 330, 341, 342, 399, 430 und 530, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

Tarifzonenplan



VGI

Verkehrsgemeinschaft
Region Ingolstadt

